



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de,

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	133. / 03.07.2009 / 10:30 – 12:30 Uhr
TOP:	07 – Annual Improvements Process (AIP)
Thema:	Vorbereitung der DSR-Stellungnahme (dritter Zyklus (2008-2010), ED 2009)
Papier:	133_07a_AIP_Praes-Proposed-Improvements-ED2009



Gliederung

1. **Überblick** über die Änderungsvorschläge des ED 2009
2. **Darstellung** und **Beurteilung** der einzelnen Änderungsvorschläge



1. Überblick über die Änderungsvorschläge des ED 2009 (1)

Proposed Improvements to IFRSs			
a)	IAS 1	Eigenkapitalveränderungsrechnung	S. 6
b)	IAS 34	Angabepflichten zum Fair Value	S. 12
c)	IAS 39	Anwendung der Effektivzinsmethode	S. 16
d)	IAS 40	Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	S. 20
e)	IFRS 3 und IAS 27	Prospektive Anwendung einiger Folgeänderungen	S. 29
f)	IFRS 3 und IAS 27	Bedingte Gegenleistungen vor Übernahme von IFRS 3 (überarb. 2008)	S. 32
g)	IFRS 3 und IAS 27	Anwendung von IFRS 5 beim Verlust des maßgeblichen Einflusses über ein assoziiertes Unternehmen oder der gemeinschaftlichen Führung über ein gemeinschaftlich geführtes Unternehmen	S. 35



1. Überblick über die Änderungsvorschläge des ED 2009 (2)

Proposed Improvements to IFRSs (Fortsetzung)			
h)	IFRS 7	Geringfügige Änderungen	S. 39
i)	IFRIC 13	Fair Value von Prämienansprüchen	S. 45



2. Darstellung der einzelnen Änderungsvorschläge



a) IAS 1 – Eigenkapitalveränderungsrechnung (1)

→ IASB-Änderungsvorschlag:

- **Änderung von IAS 1.106 (überarb. 2007) wie folgt:**

106 An entity shall present a statement of changes in equity showing in the statement or in the notes:

- (a) total comprehensive income for the period, showing separately the total amounts attributable to owners of the parent and to non-controlling interests;
- (b) for each component of equity, the effects of retrospective application
- (c) [deleted]
- (d) for each component of equity, a reconciliation between the carrying amount at the beginning and the end of the period, separately disclosing changes resulting from:
 - (i) profit or loss;
 - (ii) each item of other comprehensive income: and
 - (iii) transactions with owners in their capacity as owners, showing separately contributions by and distributions to owners and changes in ownership interests in subsidiaries that do not result in a loss of control.

siehe auch S. 1
Anlage 133_07b



a) IAS 1 – Eigenkapitalveränderungsrechnung (2)

→ IASB-Änderungsvorschlag (Fortsetzung):

107 An entity shall present, either in the statement of equity or in the notes, ~~the amounts of dividends recognized as distributions to owners during the period and the related amount per share~~ the per share amount of dividends recognized as distributions to owners.

- Erstanwendungszeitpunkt: **1.1.2011**; frühere Anwendung zulässig
- (mutmaßlich) **retrospektive** Anwendung



a) IAS 1 – Eigenkapitalveränderungsrechnung (3)

→ Hintergrund des Änderungsvorschlags:

- Anfrage beim IASB, die Anforderung des **IAS 1.106(d)(ii)** klarzustellen
- IAS 1.106(d) ist durch IAS 27 (überarb. 2008) geändert worden; Ausführungen in der Basis for Conclusions zu IAS 1.106(d)(ii) fehlen
- **IAS 1.106(d)** enthält die Anforderung, dass die **Eigenkapitalveränderungsrechnung** (EK-Veränderungsrechnung) **für jeden Eigenkapitalbestandteil** eine Überleitung des Buchwerts zu Beginn auf den Buchwert am Ende der Berichtsperiode enthalten soll und dabei die folgenden Veränderungen einzeln angegeben werden sollen (Hervorhebung nicht im Original):
 - (i) des Ergebnisses (profit or loss),
 - (ii) jedes Postens des sonstigen Ergebnisses (OCI),**
 - (iii) der Transaktionen mit Eigentümern, die in ihrer Eigenschaft als Eigentümer handeln, wobei Dividendenausschüttungen an und Einzahlungen durch die Eigentümer sowie Veränderungen des Anteils an TU, die nicht zu einem Verlust der Beherrschung führen, wiederum einzeln auszuweisen sind



a) IAS 1 – Eigenkapitalveränderungsrechnung (4)

→ Hintergrund des Änderungsvorschlags (Fortsetzung):

- die Anforderung des IAS 1.106(d)(ii) wird als zu umfangreich angesehen; zudem steht sie im Widerspruch zu den Umsetzungsleitlinien (Guidance on Implementing, Part I: Illustrative Presentation of Financial Statements, vgl. **Anlage 133_07c**):
 - das Beispiel dort zeigt lediglich eine Zeile für das Gesamtergebnis (total comprehensive income)

→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung:

- im Fokus der Überarbeitung von IAS 1 (überarb. 2007) stand die getrennte Darstellung aller sog. nicht-eigentümerbezogenen Änderungen des Eigenkapitals (EK) von sog. eigentümerbezogenen Änderungen des EK, d.h. EK-Veränderungen, die aus Transaktionen mit Eigentümern in ihrer Eigenschaft als Eigentümer resultieren
- erstere sollen in Gesamtergebnisrechnung (Einzelrechnungs- oder Zwei-Rechnungen-Ansatz) dargestellt werden, letztere separat in der EK-Veränderungsrechnung



a) IAS 1 – Eigenkapitalveränderungsrechnung (5)

→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung (Fortsetzung):

- die Anforderung des IAS 1.106(d)(ii), jeden Posten des OCI in der EK-Veränderungsrechnung überzuleiten, konterkariert m.E. das grundlegende Überarbeitungsziel von IAS 1, alle nicht-eigentümerbezogenen EK-Veränderungen (incl. des OCI) in der Gesamtergebnisrechnung darzustellen (vgl. IAS 1.IN2 i.V.m. .IN6 und .IN13(c))
- zudem fordert IAS 1.82(g) bereits, dass die Bestandteile des OCI, unterteilt nach der Art, in der Gesamtergebnisrechnung darzustellen sind; eine Überleitung jedes Postens des OCI in der EK-Veränderungsrechnung scheint daher nicht erforderlich
- deshalb ist m.E. gegen die Intention des IASB-Änderungsvorschlags, d.h. die Darstellung des Gesamtergebnisses in einer Zeile der EK-Veränderungsrechnung unter Offenlegung der einzelnen Posten des OCI in den *notes*, nichts einzuwenden (entspricht dem Bsp. in der *Guidance on Implementing*)
- fraglich ist, inwieweit der konkrete Wortlaut des Änderungsvorschlags ziel-



a) IAS 1 – Eigenkapitalveränderungsrechnung (6)

→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung (Fortsetzung):

führend ist, denn

- IAS 1.106 (gem. Änderungsvorschlag) beginnt mit: „*An entity shall present a statement of changes in equity showing in the statement or in the notes: ...*” und listet in der Folge den Mindestinhalt für die EK-Veränderungsrechnung auf
- daraus folgt m.E., dass für den gesamten Inhalt der EK-Veränderungsrechnung eine Darstellung in der EK-Veränderungsrechnung oder in den *notes* zulässig ist, was m.E. die EK-Veränderungsrechnung als gleichwertigen Teil eines vollständigen Abschlusses gem. IAS 1.10 beseitigen würde

→ DRSC-Projektmanager-Empfehlung:

- grundsätzlich: **Zustimmung** zum Zweck des Änderungsvorschlags
- **ergänzende Anmerkungen** dahingehend, dass der konkrete Formulierungsvorschlag überdacht werden sollte im Hinblick auf die Ausführungen auf dieser Folie oben



b) IAS 34 – Angabepflichten zum Fair Value (1)

siehe auch S. 2 ff.
Anlage 133_07b

→ IASB-Änderungsvorschlag:

- **Änderung von IAS 34.15 bis .17, Ergänzung um IAS 34.15A und Löschung von IAS 34.18**, um
 - das IAS 34-Prinzip hinsichtlich der Angabepflichten stärker zu betonen (IAS 34-Prinzip = im verkürzten Zwischenbericht sind Ereignisse und Geschäftsvorfälle zu erläutern, die für das Verständnis von Veränderungen der VFE-Lage eines Unternehmens seit dem letzten Jahresbericht von Bedeutung sind, und die entsprechenden Angaben aus dem Jahresbericht sind zu aktualisieren) und
 - mit Hilfe von Beispielen die Anwendung des Prinzips zu illustrieren
- Erstanwendungszeitpunkt: **1.1.2011**; frühere Anwendung zulässig
- **retrospektive** Anwendung

→ Hintergrund:

- im Zusammenhang mit der Auswertung der Stellungnahmen zum ED „Improving Disclosures about Financial Instruments – Proposed amendments to IFRS 7“ (Oktober 2008) wurde von **Nutzern** angemerkt, dass bestimmte



b) IAS 34 – Angabepflichten zum Fair Value (2)

→ Hintergrund (Fortsetzung):

IFRS 7- Angaben auch im Rahmen der Zwischenberichterstattung nützlich wären, z.B. Angaben bzgl. des Fair Value, und dass der IASB diese in IAS 34 verpflichtend fordern sollte

- der IASB hatte den Sachverhalt im Februar 2009 beraten und entschieden, IAS 34 nicht um spezifische Angabepflichten zu erweitern, sondern das Prinzip (wie oben dargestellt) zu betonen
- darüber hinaus hatte sich das IFRIC im Mai 2009 mit dem Thema befasst und vorläufig verlautbart („Tentative Agenda Decision“, siehe **Anlage 133_07d**, S. 5), dass IAS 34 hinreichende Leitlinien enthält, so dass Unternehmen unter entsprechenden Umständen verpflichtet sind, aktualisierte Fair Value-Angaben im Zwischenbericht zu machen

→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung:

- die vom IASB vorgeschlagene Lösung ist im Hinblick auf den Erhalt eines prinzipienbasierten IAS 34 zu begrüßen



b) IAS 34 – Angabepflichten zum Fair Value (3)

→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung (Fortsetzung):

- der IASB hat allerdings im Rahmen des ED/2009/5 „Fair Value Measurement“ eine Folgeänderung an IAS 34 vorgeschlagen, die über den jetzt vorliegenden Änderungsvorschlag hinausgeht
 - gemäß ED/2009/5 soll IAS 34 um eine explizite Regelung erweitert werden, dass im Zwischenbericht für Finanzinstrumente generell alle IFRS 7-Angaben zum Fair Value sowie nahezu alle Angaben des künftigen FVM-Standards zum Fair Value zu machen sind (vgl. D22 des ED/2009/5, S. 58, **Anlage 133_07e**)
- der IASB versucht mit dieser Regelung, im Wesentlichen Konvergenz mit den entsprechenden US GAAP-Regelungen (insbes. FSP FAS 107-1, APB 28-1 und FSP SFAS 157-4) herzustellen
- der IASB-Staff hat den IASB auf die Inkonsistenz zwischen dem Vorschlag im ED/2009/5 und dem AIP-Vorschlag aufmerksam gemacht



b) IAS 34 – Angabepflichten zum Fair Value (4)

→ DRSC-Projektmanager-Empfehlung:

- **Zustimmung**
- in die DSR-Stellungnahme zum ED/2009/5 könnte/sollte dann ggf. eine Anmerkung hinsichtlich der Folgeänderung zu IAS 34 aufgenommen werden



c) IAS 39 – Anwendung der Effektivzinsmethode (1)

→ IASB-Änderungsvorschlag:

- Änderung von IAS 39.AG6 bis .AG8 mit dem Zweck
 1. den Begriff ***floating rate financial instrument*** wie folgt zu konkretisieren:
 - im Zusammenhang mit der Anwendung der Effektivzinsmethode sind *floating rate financial instruments* Instrumente mit **vertraglich vereinbarten variablen Cashflows**, deren Änderung aus der **Veränderung beobachtbarer Marktvariablen** resultiert
 - der Begriff „beobachtbare Marktvariable“ soll in diesem Zusammenhang nicht definiert, allerdings mit Beispielen illustriert werden
 2. explizit klarzustellen, dass Erwartungen und Veränderungen dieser Erwartungen bezüglich zukünftiger Cashflows bei der Ermittlung des Effektivzinssatzes von *floating rate financial instruments* nicht zu berücksichtigen sind



c) IAS 39 – Anwendung des Effektivzinsmethode (2)

→ IASB-Änderungsvorschlag (Fortsetzung):

- Details zum vorgeschlagenen Erstanwendungszeitpunkt sowie zu den Übergangsvorschriften liegen nicht vor

→ Hintergrund des Änderungsvorschlags:

- IFRIC-Anfrage im Februar 2008: Wie ist die Effektivzinsmethode bei *floating rate financial instruments* anzuwenden, deren Cashflows an die Veränderung eines Preisindexes gekoppelt sind?
 - **Insbesondere sei unklar, ob IAS 39.AG7** (d.h. der Effektivzinssatz (EIR) wird jeweils bei Anpassung an den Marktparameter für die aktuelle Periode bis zum nächsten Anpassungstermin neu berechnet, der Buchwert entspricht regelmäßig dem ungefähren Nominalwert des Instruments) **oder**
 - **IAS 39.AG8** (der Buchwert wird durch Abzinsung der neu geschätzten Cashflows mit dem ursprünglichen EIR angepasst)

einschlägig ist?



c) IAS 39 – Anwendung des Effektivzinsmethode (3)

→ Hintergrund des Änderungsvorschlags (Fortsetzung):

- gem. IASB-Staff-Analyse resultieren die Anwendungsunsicherheiten u.a. daraus, dass unklar ist, ob der Begriff *floating rate financial instrument* lediglich Instrumente erfasst, die von der Änderung eines Marktzinssatzes abhängige Cashflows aufweisen oder auch solche, deren Cashflows in Abhängigkeit von der Veränderung anderer variabler Marktparameter schwanken

→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung:

- der IASB-Änderungsvorschlag führt dazu, dass die aufgrund des sich ändernden Marktparameters schwankenden Cashflows des jeweiligen *floating rate financial instrument* nicht über die Laufzeit des Instruments verteilt und damit „abgemildert“ werden, sondern in der Höhe, in der sie effektiv gezahlt werden, in die GuV eingehen
 - Folge: stärkere Ergebnisvolatilität
- das entspricht allerdings auch der ökonomischen Realität, sofern entsprechende Instrumente ungesichert gehalten werden



c) IAS 39 – Anwendung der Effektivzinsmethode (4)

→ DRSC-Projektmanager-Empfehlung:

- grundsätzlich: **Zustimmung** vor dem Hintergrund der Aussagen in den zwei o.g. Spiegelstrichen und

→ Frage an den DSR:

Werden durch den IASB-Änderungsvorschlag alle in der Praxis bestehenden Anwendungsfragen hinsichtlich der Anwendung der Effektivzinsmethode bei entsprechenden Instrumenten (vertraglich vereinbarte variable Cashflows) beantwortet?



d) IAS 40 – Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien ⁽¹⁾

siehe auch S. 7 ff.
Anlage 133_07b

→ IASB-Änderungsvorschlag:

- **Streichung** von IAS 40.57(b) mit der Folge, dass die Anforderung entfällt, als Finanzinvestition gehaltene Immobilien (im Folgenden: „Investitionsimmobilien“ oder „IP“) bei Nutzungsänderung (konkret bei Beginn der Entwicklung mit der Absicht des Verkaufs) in Vorräte umzubuchen und gem. IAS 2 zu bewerten
- zusätzlich **Ergänzung von IAS 40 um Ausweis- und Angabepflichten** für alle IP, die mit der Absicht der Veräußerung gehalten werden (allerdings die Kriterien des IFRS 5 für eine Klassifizierung als „zur Veräußerung gehalten“ nicht erfüllen):
 - diese IP sollen in der Bilanz in einer separaten Zeile gezeigt werden und
 - es sollen die Angaben gem. IFRS 5 gemacht werden
- Erstanwendungszeitpunkt **1.1.2011**; frühere Anwendung zulässig
- **prospektive** Anwendung



d) IAS 40 – Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (2)

→ Hintergrund des Änderungsvorschlags:

- es soll eine **einheitliche Behandlung** der gemäß dem FV-Modell bewerteten IP, die **a) verkauft** oder **b) entwickelt und verkauft** werden sollen, sichergestellt werden
- bisher sind die Regelungen des IAS 40 hierzu uneinheitlich:
 - a) bei **Veräußerungsabsicht ohne Entwicklung** und Erfüllung der Kriterien des IFRS 5 hinsichtlich der Klassifizierung „als zur Veräußerung gehalten“ → **Bewertung** weiterhin im Einklang mit dem **Fair Value-Modell** (IAS 40); zusätzlich Ausweis und Angaben gem. IFRS 5
 - b) bei Beginn der **Entwicklung** einer IP mit der Absicht der **anschließenden Veräußerung** → Umbuchung der IP in Vorräte und **Bewertung zum niedrigeren Wert aus AHK und Nettoveräußerungswert** (IAS 2)



d) IAS 40 – Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (3)

→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung:

- **drei Diskussionsfelder** bezüglich des Änderungsvorschlags:

1. diskussionswürdig ist m.E. die Frage, inwieweit die vorgesehene **einheitliche Behandlung** von

- a) IP, die ohne Entwicklung veräußert werden sollen und die IFRS 5-Kriterien zur Klassifizierung als „zur Veräußerung gehalten“ erfüllen, einerseits und
- b) IP, die mit Verkaufsabsicht entwickelt werden, andererseits

sachgerecht ist, denn

- eine Voraussetzung für IFRS 5-Klassifizierung ist u.a.: die Veräußerbarkeit im gegenwärtigen Zustand → hier ist der Informationsnutzen der FV-Bewertung unmittelbar einsichtig; jedoch besteht hinsichtlich dieses Aspekts ein wesentlicher Unterschied zu den in Rede stehenden IP, die zwar verkauft werden sollen, dafür aber erst noch entwickelt werden müssen/sollen



d) IAS 40 – Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (4)

→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung (Fortsetzung):

2. weiterhin ist grundsätzlich fraglich, ob die **FV-Bewertung während der Entwicklung/Herstellung einer Immobilie** zur **angemessenen Darstellung der VFE-Lage** des Unternehmens führt (vgl. analog zu den Problemen der FV-Bewertung von in der Sanierung befindlichen IP: *Zülch/Willms*, BB 2005, S. 372 ff.; ähnliche Probleme können für die FV-Bewertung von IP während der Entwicklungsphase angenommen werden)
 - der IASB verweist darauf, dass die Beibehaltung der einmal gewählten Bewertungsmethode konsistent mit der Behandlung anderer Nutzungsänderungen von IP ist, bspw. mit der Behandlung von Immobilien in der Erstellungs- oder Entwicklungsphase, die zukünftig als IP genutzt werden (IPUC), oder der Behandlung von IP bei Sanierung (vgl. IAS 40.BC66B, **Anlage 133 07b**, S. 9)
 - **Hinweis:** die Behandlung von IPUC wurde erst durch den IFRS *Improvements to IFRSs*, Mai 2008 (siehe **Anlage 133 07f**) geändert und wurde vorab in den Stellungnahmen an den IASB kontrovers diskutiert



d) IAS 40 – Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (5)

→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung (Fortsetzung):

- der DSR hatte den Änderungsvorschlag in seiner Stellungnahme vom 4.1.2008 abgelehnt und Bedenken gegen die verlässliche FV-Bewertung von IPUC geäußert



die eigentliche Frage ist also: **Welche Behandlung** (Folgebewertung, Ausweis und Angaben) **wäre adäquat für gehaltene IP, ab dem Zeitpunkt, in dem die Entwicklung mit der Absicht der anschließenden Veräußerung beginnt?**

- zu bedenken: bei **Ersterfassung** von Immobilien kommen entsprechend der unternehmensspezifischen Nutzungsabsicht **IAS 2, IAS 11, IAS 16, IAS 40 oder IFRS 5** in Betracht
 - IAS 2: wenn Immobilie zum Verkauf im normalen Geschäftsgang gehalten wird oder sich in Herstellung für solchen Verkauf befindet



d) IAS 40 – Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (6)

→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung (Fortsetzung):

- insoweit könnte einerseits dafür plädiert werden, dass bei geänderter Nutzungsabsicht (vorher: Renditeerzielung, jetzt: Entwicklung zum Verkauf) die Anwendung von IAS 2 adäquat ist
- andererseits ist fraglich, ob die Bilanzierung von Immobilien gem. IAS 2 durch Unternehmen, deren Kerngeschäft nicht Immobilien sind (d.h. die keine Immobilienmakler, Bauträger o.ä. sind), zu entscheidungsnützlichen Informationen führt



d) IAS 40 – Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (7)

→ Zusammenfassung der Fragen an den DSR:

- War die bisherige Vorgehensweise (Umbuchung in Vorräte) aus Ihrer Sicht angemessen, d.h. ist es richtig, dass Unternehmen, die nicht im Kerngeschäft mit Immobilien handeln (z.B. nicht Immobilienmakler, Bauträger o.ä. sind) ursprüngliche Investitionsimmobilien bei Nutzungsänderung in Vorräte umbuchen (und entsprechend in der Bilanz ausweisen, bewerten und entsprechende Angaben machen)?
- Wenn nein, liefert die FV-Bewertung von IP, die mit der Absicht des späteren Verkaufs entwickelt werden, sowie der Ausweis dieser Immobilien in einer separaten Zeile in der Bilanz und zusätzliche Angaben gem. IFRS 5 (= gegenwärtiger IASB-Änderungsvorschlag) entscheidungsnützliche Informationen?
- Wenn nein, welche alternative Behandlung wäre aus Ihrer Sicht angemessen?



d) IAS 40 – Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (8)

→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung (Fortsetzung):

3. als dritter Diskussionspunkt ist m.E. zu berücksichtigen, welche **Bedeutung** die Streichung von IAS 40.57(b) für IP hat, die gem. IAS 40.56 im Einklang mit dem **Anschaffungskosten (AK)-Modell** bewertet werden
 - der IASB begründete zwar den Änderungsvorschlag zunächst (vgl. IASB Update, Dezember 2008, S. 4) mit bestehenden Inkonsistenzen im Fall der Nutzungsänderung, wenn zuvor im Einklang mit dem FV-Modell bewertet wurde; dennoch wirkt sich die Streichung von IAS 40.57(d) auf alle IP im Anwendungsbereich von IAS 40 aus
 - d.h. IP, die mit der Verkaufsabsicht entwickelt werden und vorher im Einklang mit dem AK-Modell bewertet wurden, sind infolge des Änderungsvorschlags bis zum Abschluss der Entwicklungstätigkeiten bzw. ggf. bis zur Veräußerung **weiterhin im Einklang mit IAS 16 zu bewerten** (Hinweis: für IP während der Sanierung und IPUC ist dies auch bisher schon der Fall)



d) IAS 40 – Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (9)

→ DRSC-Projektmanager-Empfehlung:

- **Ablehnung** des Änderungsvorschlags
 - Verweis auf Position in DSR-Stellungnahme vom 4.1.2008 zum ED „Proposed Improvements to IFRSs“: verlässliche FV-Bewertung von IP in der Entwicklungsphase wird bezweifelt
 - in Abhängigkeit von der Beantwortung der Fragen auf Folie 26 durch den DSR und den Diskussionen ggf. weitere Ausführungen



e) IFRS 3 und IAS 27 – Prospektive Anwendung einiger Folgeänderungen (1)

→ IASB-Änderungsvorschlag:

- Konkretisierung der Übergangsvorschriften in **IAS 21.60B**, **IAS 28.41B** und **IAS 31.58A** dahingehend, dass die **Folgeänderungen** (siehe **Anlage 133_07g**, S. 6 bis 9), die aus der Änderung von IAS 27 infolge des Business Combinations-Projekts, Phase II resultieren, **prospektiv** anzuwenden sind

→ Hintergrund:

- IAS 27 (geändert 2008) beinhaltet eine Menge Folgeänderungen
- einige dieser Folgeänderungen sind explizit retrospektiv anzuwenden, andere enthalten keine expliziten Übergangsvorschriften (gem. IAS 8 wären diese auch retrospektiv anzuwenden)
- der IASB hatte für die aus IAS 27 (geändert 2008) resultierenden Folgeänderungen an IAS 21, IAS 28 und IAS 31 die prospektive Anwendung beabsichtigt und will dies durch den Änderungsvorschlag nun ausdrücklich klarstellen



e) IFRS 3 und IAS 27 – Prospektive Anwendung einiger Folgeänderungen (2)

→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung:

- neben den o.g. Folgeänderungen resultieren aus IAS 27 Folgeänderungen an IAS 39 und SIC-7 (siehe **Anlage 133_07g**, S. 10 f.), die ebenfalls keine expliziten Übergangsvorschriften enthalten und folglich retrospektiv anzuwenden wären
- die Erwägungsgründe des IASB, die Folgeänderungen an IAS 21, 28 und 31 prospektiv anzuwenden, die an den beiden anderen o.g. IFRS aber nicht, sind

→ **DRSC-Projektmanager-Empfehlung:** bisher keine, stattdessen

→ Fragen an den DSR:

- 1) Steht Ihres Erachtens der prospektiven Anwendung der Folgeänderungen aus IAS 27 (geändert 2008) an IAS 21, IAS 28 und IAS 31 etwas entgegen?
- 2) Soll in der DSR-Stellungnahme die oben stehende → **DRSC-Projektmanager-Anmerkung** thematisiert werden?



e) IFRS 3 und IAS 27 – Prospektive Anwendung einiger Folgeänderungen (3)

→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung (Fortsetzung):

- die aus IFRS 3 (überarb. 2008) resultierenden Folgeänderungen mit Ausnahme des IAS 12.68 und IAS 38 (prospektive Anwendung) enthalten keine Ausführungen zu den Übergangsvorschriften und wären folglich gem. IAS 8 retrospektiv anzuwenden
- gem. IASB (vgl. IASB Update, Mai 2009, S. 4) sind alle aus IFRS 3 (überarb. 2008) resultierenden Folgeänderungen prospektiv anzuwenden, einer Klarstellung bedürfte es nicht, da sich dies aus den Regelungen zur prospektiven Anwendung des IFRS 3 (überarb. 2008) ergibt

→ Frage an den DSR:

Teilen Sie diese Auffassung?



f) IFRS 3 und IAS 27 – Bedingte Gegenleistungen vor Übernahme von IFRS 3 (überarb. 2008) (1)

siehe auch S. 10 f.
Anlage 133_07b

→ IASB-Änderungsvorschlag:

- Änderung von **IAS 32.97B**, **IAS 39.103D** und **IFRS 7.44B** (Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften), um klarzustellen, dass die Anforderungen des IAS 32, IAS 39 und IFRS 7 nicht auf bedingte Gegenleistungen (contingent consideration) im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen anzuwenden sind, deren Erwerbszeitpunkt vor der Übernahme/Erstanwendung von IFRS 3 (überarb. 2008) liegt

→ Hintergrund:

- Änderung der Behandlung bedingter Gegenleistungen durch IFRS 3 (überarb. 2008)
 - **früher** (IFRS 3.32 [überarb. 2004]): Berücksichtigung bedingter Gegenleistungen im Rahmen der Anschaffungskosten des Unternehmenszusammenschlusses



f) IFRS 3 und IAS 27 – Bedingte Gegenleistungen vor Übernahme von IFRS 3 (überarb. 2008) (2)

→ Hintergrund (Fortsetzung):

- **jetzt** (IFRS 3.39 f. und .58 [überarb. 2008]): Ansatz bedingter Gegenleistungen zum Fair Value zum Erwerbszeitpunkt und Klassifizierung als Verbindlichkeit oder Eigenkapital gem. IAS 32 sowie Folgebewertung der Verbindlichkeit gem. IAS 39 (soweit es sich um ein Finanzinstrument handelt)
- um die Folgebewertung nach IAS 39 zu ermöglichen, wurde **IAS 39.2(f)** (Ausnahme von bedingten Gegenleistungen aus dem IAS 39-Anwendungsbereich) als Folgeänderung von IFRS 3 (überarb. 2008) **gelöscht** (korrespondierende Änderungen an IAS 32 und IFRS 7), **ohne Übergangsvorschriften** für die Behandlung bedingter Gegenleistungen aus Unternehmenszusammenschlüssen mit Erwerbsdatum vor Übernahme des IFRS 3 (überarb. 2008) zu gewähren
- Folge: die Standards wären auch auf bedingte Gegenleistungen aus Unternehmenszusammenschlüssen mit einem Erwerbszeitpunkt vor der Übernahme/Erstanwendung von IFRS 3 (überarb. 2008) anzuwenden



f) IFRS 3 und IAS 27 – Bedingte Gegenleistungen vor Übernahme von IFRS 3 (überarb. 2008) (3)

→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung:

- entsprechend der IASB-Aussage hinsichtlich der prospektiven Anwendung aller IFRS 3-Folgeänderungen (vgl. Folie 31, 2. Spiegelstrich) müssten auch diese drei Folgeänderungen prospektiv anzuwenden sein
- dieser Logik folgend könnte analog aus IFRS 3.64 (überarb. 2008; „*This IFRS shall be applied prospectively to business combinations for which the acquisition date is on or after the beginning of the first annual reporting period beginning ...*“) abgeleitet werden, dass die geänderte Behandlung bedingter Gegenleistungen lediglich für diejenigen gilt, die im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen vereinbart wurden, deren Erwerbszeitpunkt nach Erstanwendung/Übernahme von IFRS 3 (überarb. 2008) liegt
→ insoweit wäre die Änderung nicht unbedingt erforderlich

→ DRSC-Projektmanager-Empfehlung:

- unabhängig davon: **Zustimmung**, ggf. Anmerkung im o.g. Sinn



g) IFRS 3 und IAS 27 – Anwendung von IFRS 5 ⁽¹⁾

siehe auch S. 12
Anlage 133_07b

→ IASB-Änderungsvorschlag:

- Änderung von **IFRS 5.8A**, um klarzustellen, dass ein Veräußerungsplan, der den **Verlust des maßgeblichen Einflusses** über ein assoziiertes Unternehmen oder den **Verlust von gemeinschaftlicher Führung** an einem gemeinschaftlich geführten Unternehmen beinhaltet, zur **Klassifizierung** des Anteils am assoziierten Unternehmen oder am gemeinschaftlich geführten Unternehmen als **zur Veräußerung gehalten** führt

→ Hintergrund:

- Anfrage an den IASB, die Anwendbarkeit von IFRS 5 auf o.g. Transaktionen klarzustellen
- im **ersten AIP-Zyklus** (*Improvements to IFRS*, Mai 2008) hatte der IASB **IFRS 5.8A** eingefügt, um klarzustellen, dass ein Veräußerungsplan, der den **Verlust von control** an einem Tochterunternehmen beinhaltet, die **Klassifizierung** aller konsolidierten Vermögenswerte und Schulden als **zur Veräußerung gehalten** auslöst



g) IFRS 3 und IAS 27 – Anwendung von IFRS 5 (2)

→ Hintergrund (Fortsetzung):

- **Begründung:** der Verlust von *control* stellt ein bedeutendes Ereignis dar, welches das Wesen des möglicherweise verbleibenden *investment* grundlegend verändert (IFRS 5.BC24B); bei Control-Verlust sind alle Vermögenswerte und Schulden auszubuchen und es ist ggf. ein neuer, *non-controlling interest* erstmalig anzusetzen
- im Rahmen des Business Combinations-Projekts entschied der IASB zudem, dass der **Verlust des maßgeblichen Einflusses** über ein assoziiertes Unternehmen **oder der gemeinschaftlichen Führung** an einem gemeinschaftlich geführten Unternehmen ein wirtschaftlich **dem Verlust der Kontrolle vergleichbares Ereignis** ist; alle drei Vorgänge stellen weiterhin bedeutende wirtschaftliche Ereignisse dar, die das Wesen des *investments* verändern
- sie **sollen daher vergleichbar bilanziert** werden (vgl. IAS 27.BC64 (geändert 2008))
- entsprechende Folgeänderungen an IAS 21, IAS 28 und IAS 31 spiegeln diese Entscheidung wider



g) IFRS 3 und IAS 27 – Anwendung von IFRS 5 (3)

→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung:

- in der **DSR-Stellungnahme** (DSR-SN) vom 27.10.2005 zum **ED IFRS 3 und IAS 27** (Juni 2005) hatte der DSR grundsätzlich anerkannt, dass der erstmalige **Erhalt von *control*** ein bedeutendes Ereignis darstellt, dass das Wesen eines *investment* verändert
- der Bewertung des bei **Verlust von *control*** verbleibenden *investment* zum Fair Value hatte der DSR allerdings abgelehnt
- hinsichtlich der IASB-Entscheidung, dass der Verlust von *control*, der gemeinschaftlichen Führung oder des maßgeblichen Einflusses wirtschaftlich vergleichbare Ereignisse darstellen, enthielt die DSR-SN keine explizite Anmerkung

- in der **DSR-SN** zum **ersten AIP-ED** vom 4.1.2008 stimmte der DSR dem **IFRS 5-Änderungsvorschlag** im Ergebnis zu



g) IFRS 3 und IAS 27 – Anwendung von IFRS 5 (4)

- in den vorab geführten Diskussion wurde aber deutlich, dass einige DSR-Mitglieder Bedenken haben, ob die Klassifizierung aller Vermögenswerte und Schulden als zur Veräußerung gehalten entscheidungsnützliche Informationen liefert, wenn bspw. der Kapitalanteil an einem Tochterunternehmen lediglich um 2 % (bspw. von 51 % auf 49 %) reduziert wird

→ **DRSC-Projektmanager-Empfehlung:**

- **Zustimmung**, denn m.E. ist der jetzt vorliegende Änderungsvorschlag konsistent zu
 - der o.g. IASB-Entscheidung im Rahmen des Business Combinations-Projekts, Phase II und
 - der o.g. IASB-Entscheidung bzgl. IFRS 5 im Rahmen des ersten Zyklus des AIP-Projekts



h) IFRS 7 – Geringfügige Änderungen (1)

→ Hintergrund der IASB-Änderungsvorschläge:

- IFRS 7 ist seit 2007, d.h. für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnen, anzuwenden
- aus den ersten Erfahrungen mit der Anwendung haben sich in der Praxis verschiedene Umsetzungsfragen bzw. Kritik an bestimmten Angabepflichten ergeben
- mit den folgenden Änderungsvorschlägen reagiert der IASB auf diese Kritik:

→ IASB-Änderungsvorschläge sowie DRSC-Projektmanager-Anmerkung und –Empfehlung:

1. Änderung des **IFRS 7.33**: Ergänzung um die Aussage, dass die qualitativen Angaben zu den Risiken in Verbindung mit Finanzinstrumenten die quantitativen Angaben gem. IFRS 7.34 – .42 unterstützen und aufwerten sollen → stellt m.E. eine wenig konkrete, insgesamt aber sinnvolle Grundanforderung an die Angaben zu den Risiken im Zusammenhang mit FI dar → **Zustimmung**



h) IFRS 7 – Geringfügige Änderungen (2)

➔ **IASB-Änderungsvorschläge sowie DRSC-Projektmanager-Anmerkung und –Empfehlung (Fortsetzung):**

2. Änderung des **IFRS 7.34(b)**: der Verweis auf die Wesentlichkeitsanforderungen des IAS 1 *Financial Statement Presentation* bezüglich der quantitativen Angaben zu den Ausfall-, Liquiditäts- und Marktrisiken (IFRS 7.36 – .42) soll gestrichen werden ➔ das bedeutet m.E. keine materielle Änderung, da die Wesentlichkeitsanforderungen des IAS 1 generell gelten ➔ **Zustimmung**
3. Änderung des **IFRS 7.36(a)**: die Angabe des maximalen Ausfallrisikos, dem ein Unternehmen am Berichtsstichtag ausgesetzt ist, soll auf Vermögenswerte, deren Buchwerte nicht das maximale Ausfallrisiko zeigen, und außerbilanzielle Risiken beschränkt werden ➔ d.h. m.E. dass insbes. Instrumente, die zum Fair Value bilanziert werden, von dieser Angabepflicht nicht mehr erfasst wären; dies scheint sinnvoll (Beschränkung der Angabepflichten auf Wesentliches, insbes. außerbilanzielle Risiken und Risiken, die in ihrer Höhe nicht der Bilanz entnommen werden können) ➔ **Zustimmung**



h) IFRS 7 – Geringfügige Änderungen (3)

→ IASB-Änderungsvorschläge sowie DRSC-Projektmanager-Anmerkung und –Empfehlung (Fortsetzung):

4. Änderung des **IFRS 7.36(b)**: Erweiterung um die Anforderung zur Angabe der finanziellen Auswirkungen der als Sicherheit gehaltenen Sicherungsgegenstände und anderer Kreditbesicherungen → Hintergründe des IASB-Änderungsvorschlags waren weder der Observer Note noch dem IASB Update zu entnehmen; möglicherweise stellt die erweiterte Angabepflicht einen Kompromiss/eine Folge der Streichung des IFRS 7.37(c) (vgl. Folie 43) dar, die Basis for Conclusions im ED August 2009 könnte weiteren Aufschluss geben → insoweit bisher **keine DRSC-Projektmanager-Empfehlung**
5. Streichung des **IFRS 7.36(d)**: die Angabe des Buchwerts der finanziellen Vermögenswerte, deren Bedingungen neu verhandelt wurden, da sie anderenfalls überfällig oder wertgemindert gewesen wären, ist nicht mehr erforderlich → der IASB-Staff führt als Begründung an:



h) IFRS 7 – Geringfügige Änderungen (4)

→ IASB-Änderungsvorschläge sowie DRSC-Projektmanager-Anmerkung und –Empfehlung (Fortsetzung):

- die Angabepflicht werde bisher sehr unterschiedlich verstanden und angewendet
 - die resultierenden Angaben seien wenig nützlich
 - da Unternehmen aus unterschiedlichen Gründen regelmäßig Vertragsbedingungen neu verhandeln und
 - die Eliminierung derjenigen, die lediglich aus Fälligkeits- oder Wertminderungsgründen vorgenommen wurden, vielfach schwierig ist, insbes. bei umfangreichen Kreditportfolios
- grundsätzlich scheint es m.E. sinnvoll, Angabepflichten zu eliminieren, die keine entscheidungsnützlichen Informationen liefern; daher **Zustimmung**



h) IFRS 7 – Geringfügige Änderungen (5)

→ IASB-Änderungsvorschläge sowie DRSC-Projektmanager-Anmerkung und –Empfehlung (Fortsetzung):

6. Streichung des **IFRS 7.37(c)**: die Beschreibung der vom Unternehmen gehaltenen Sicherheiten und anderer Kreditbesicherungen für finanzielle Vermögenswerte, die am Berichtsstichtag überfällig, aber nicht wertgemindert sind, und für finanzielle Vermögenswerte, für die zum Berichtsstichtag einzeln eine Wertminderung festgestellt wurde, sowie die Angabe ihrer Fair Values entfällt

→ der IASB-Staff hatte ursprünglich die Änderung des IFRS 7.37(c) dahingehend vorgeschlagen, dass pro Kategorie finanzieller Vermögenswerte die Höhe der Über- oder Unterbesicherung angegeben werden soll, da die ursprüngliche Angabepflicht gem. IFRS 7.37(c) zur Angabe des kumulierten FV der vorhandenen Sicherheiten pro FI-Kategorie keine sinnvolle Information darstelle, außerdem viele Unternehmen von der Impractical-Klausel Gebrauch machten → hinsichtlich der abweichenden Board-Entscheidung (vollständige Streichung des IFRS 7.37(c)) müsste die Basis for Conclusions im ED August 2009 konsultiert werden (**bisher keine DRSC-Projektmanager-Empfehlung**)



h) IFRS 7 – Geringfügige Änderungen (6)

→ IASB-Änderungsvorschläge sowie DRSC-Projektmanager-Anmerkung und –Empfehlung (Fortsetzung):

7. Änderung des **IFRS 7.38**: die Angaben zu Vermögenswerten, die ein Unternehmen durch Inbesitznahme von Sicherungsgegenständen oder durch Inanspruchnahme anderer Sicherheiten erhält, beziehen sich auf alle entsprechenden Vermögenswerte, die am Berichtsstichtag vom Unternehmen gehalten werden (und nicht lediglich auf die in der jeweiligen Berichtsperiode neu erhaltenen Vermögenswerte) **→ Zustimmung**



i) IFRIC 13 – Fair Value von Prämienansprüchen (1)

→ IASB-Änderungsvorschlag:

siehe auch S. 13
Anlage 133_07b

- **Änderung** von IFRIC 13.AG2 und .IE1 wie folgt:

Appendix – Application guidance

Measuring the fair value of award credits

AG2 An entity may estimate the fair value of award credits by reference to the fair value of the awards for which they could be redeemed. The fair value of ~~these awards would be reduced to take~~ the award credits takes into account:

- (a) the fair value of awards that would be offered to customers who have not earned award credits from an initial sale; and
- (b) the proportion of award credits that are not expected to be redeemed by customers.

If customers can choose from a range of different awards, the fair value of the award credits will reflect the fair values of the range of available awards, weighted in proportion to the frequency with which each award is expected to be selected.



i) IFRIC 13 – Fair Value von Prämienansprüchen (2)

→ IASB-Änderungsvorschlag (Fortsetzung):

Illustrative examples

Example 1—Awards supplied by the entity

IE1 A grocery retailer operates a customer loyalty programme. It grants programme members loyalty points when they spend a specified amount on groceries. Programme members can redeem the points for further groceries. The points have no expiry date. In one period, the entity grants 100 points. Management estimates that each loyalty point can be redeemed for 1.25 currency units (CU1.25). Management expects only 80 of these points to be redeemed. Therefore, the fair value of each point is CU1, being the value of each loyalty point granted of CU1.25 reduced to take into account points not expected to be redeemed ((80 points/100 points) x CU1.25 = CU1). ~~Accordingly, management estimates the fair value of each loyalty point to be one currency unit (CU1), and defers revenue of CU100.~~

- Details zum vorgeschlagenen Erstanwendungszeitpunkt liegen nicht vor; mutmaßlich **1.1.2011**; frühere Anwendung zulässig
- **retrospektive** Anwendung



i) IFRIC 13 – Fair Value von Prämienansprüchen (3)

→ Hintergrund des Änderungsvorschlags:

- IFRIC 13 nutzt den Begriff „Fair Value“ sowohl hinsichtlich des Werts der dem Kunden gewährten Prämienansprüche (award credits) als auch hinsichtlich des Werts der Prämien, in die diese Prämienansprüche eingelöst werden können → Potenzial für Missverständnisse
- könnte suggerieren: Fair Value der Prämienansprüche = Fair Value der Prämien

→ DRSC-Projektmanager-Empfehlung:

- **Zustimmung** zum Änderungsvorschlag, da es sich m.E. um eine reine Präzisierung des ursprünglichen intendierten Inhalts der Regelungen handelt und daher i.d.R. ohne Folgen für die Praxis sein dürfte



Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 0
Fax 030 20 64 12 15

www.drsc.de
info@drsc.de